



20. Auflage

Ihr Plus:
13 Prüfschemata,
14 Übersichten,
19 Leitsätze

Klausuren schreiben *leicht gemacht* ✓

Aufbau und Form der juristischen Klausur

Jörn Bringewat

Edition Wissenschaft & Praxis



Klausuren schreiben – *leicht gemacht*

GELBE SERIE – *leicht gemacht*

Herausgegeben von Helwig Hassenpflug

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:

www.leicht-gemacht.de

Klausuren schreiben *leicht gemacht* ✓

Aufbau und Form der juristischen Klausur

20., überarbeitete Auflage

von Jörn Bringewat

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © Ziga Plahutar – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2024 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Michael Haas

Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-398-6 (Print)
ISBN 978-3-87440-798-4 (E-Book)

www.duncker-humblot.de

Inhalt

I. Allgemeine Grundsätze

Lektion 1: Einleitung	9
Lektion 2: Die Klausur	13
Lektion 3: Der Sachverhalt	17
Lektion 4: Gliederung	20

II. Das Gutachten

Lektion 5: Der Stil	24
Lektion 6: Die Technik	29
Lektion 7: Fallbearbeitung	41
Lektion 8: Meinungsstreitigkeiten	44

III. Die zivilrechtliche Fallklausur

Lektion 9: Der Einstieg	48
Lektion 10: Grundlagen	50
Lektion 11: Aufbauhilfen	55
Lektion 12: Beispielfall und Lösungsvorschlag	60

IV. Die strafrechtliche Fallklausur

Lektion 13: Das strafrechtliche Gutachten	65
Lektion 14: Aufbauhinweise	73
Lektion 15: Versuch, Unterlassen und Teilnahme	81
Lektion 16: Beispielfall und Lösungsvorschlag	86

V. Die verfassungsrechtliche Fallklausur

Lektion 17: Das Gutachten	94
Lektion 18: Sachverhalt und Schwerpunkt	96
Lektion 19: Besonderheiten	98
Lektion 20: Prüfschemata	100
Lektion 21: Beispielfall und Lösungsvorschlag	112

VI. Die verwaltungsrechtliche Fallklausur

Lektion 22: Einführung in das Verwaltungsrecht	121
Lektion 23: Materie des Verwaltungsrechts	124
Lektion 24: Einführung in das Verfahrensrecht	130
Lektion 25: Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Klagen	136
Lektion 26: Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen	145
Lektion 27: Beispielfall und Lösungsvorschlag	154

Sachregister	159
------------------------	-----

Leitsätze * Übersichten * Prüfschemata

Leitsatz	1	Die Fallklausur	13
Leitsatz	2	Arbeitsweise	14
Leitsatz	3	Entscheidungsrelevante Probleme	15
Übersicht	1	Zeitplan	16
Leitsatz	4	Problemorientiertes Denken	19
Leitsatz	5	Gliederung	21
Übersicht	2	Richtige Gliederung	22
Leitsatz	6	Struktur der Gliederung	23
Leitsatz	7	Das Gutachten	28
Übersicht	3	Gutachtentechnik	29
Leitsatz	8	Frage und Antwort	30
Übersicht	4	Gliederungsebenen	31
Übersicht	5	Subsumtion	35
Übersicht	6	Beispiel für eine Fallskizze	49
Leitsatz	9	Zivilrechtlicher Fragesatz	52
Übersicht	7	Zivilrechtliche Begehren	54
Prüfschema	1	Zivilrechtliche Anspruchsreihenfolge	55
Prüfschema	2	Zivilrechtlicher Anspruchsaufbau	58
Leitsatz	10	Sachverhalt	66
Übersicht	8	Diebstahl / Raub, Anschlussstraftaten	69
Leitsatz	11	Inhalt eines Gutachtens	72
Übersicht	9	Der dreigliedrige Straftatbegriff	73
Übersicht	10	Einige Rechtfertigungsgründe	77
Übersicht	11	Prüfungsaufbau der Schuld	78
Leitsatz	12	Unmittelbares Ansetzen	82
Leitsatz	13	Täterschaft und Teilnahme	85
Übersicht	12	Methodische Grundsätze im Verfassungsrecht	95
Leitsatz	14	Prüfschemata	99
Prüfschema	3	Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (1. Teil)	102
Prüfschema	4	Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (2. Teil)	103
Prüfschema	5	Grundrechtsprüfung	105
Prüfschema	6	Verhältnismäßigkeitsprüfung	107
Prüfschema	7	Zulässigkeit des Organstreitverfahrens	108
Prüfschema	8	Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes	110
Leitsatz	15	Fremde Rechtsmaterie	121
Übersicht	13	Verwaltungsaufbau	122

Leitsätze * Übersichten * Prüfschemata

Leitsatz	16	Verwaltungsrechtliche Materie	129
Prüfschema	9	Verwaltungsrechtsweg.	132
Leitsatz	17	Prüfungshilfe zum Verwaltungsrechtsweg.	135
Leitsatz	18	Einschlägige Normen.	136
Prüfschema	10	Zulässigkeit der Anfechtungsklage	139
Prüfschema	11	Zulässigkeit der Verpflichtungsklage.	142
Prüfschema	12	Formelle Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes .	146
Übersicht	14	Prüfung des Ermessensspielraums.	149
Leitsatz	19	Tatbestand – Ermessen	150
Prüfschema	13	Begründetheit der Verpflichtungsklage	152

I. Allgemeine Grundsätze

Lektion 1: Einleitung

Das Studium der Rechtswissenschaften ist in Deutschland so angelegt, dass überwiegend der größte Wert auf die Vermittlung **materiellen Wissens** gelegt wird. Mag das für den Anfang und für das Bestreiten der ersten Klausuren, in denen eben dieses Wissen abgefragt wird, ausreichen, so ändern sich die Anforderungen alsbald. Methodische Einführungen zur juristischen Arbeitstechnik, die den Studenten (Die hier und im Folgenden gebrauchte männliche Form bezieht alle Geschlechter ein.) die Anwendung des Wissens vermitteln sollen, sind im Universitätsbetrieb meist in einem nur geringen Maße vorgesehen.

Sicherlich ist für das erfolgreiche Bestreiten des juristischen Studiums eine große Menge an Wissen erforderlich. Jedoch liegt ein Schwerpunkt der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und Praxis vor allem in der **Anwendung dieses Wissens**, im richtigen **Lösen von Fällen**. Und eben diese Arbeitstechnik ist ständiger Begleiter jedes Jurastudenten.

Ihre sichere Beherrschung entscheidet über **Erfolg und Misserfolg** im Studium.

Die Methodik der Fallbearbeitung und das Bewusstsein um ihre Erheblichkeit im Umgang mit rechtswissenschaftlichen Fragen sind demgemäß von essenzieller Bedeutung. Ist diese Tatsache erkannt und verinnerlicht, ist ein großer Schritt getan, um die Gefahr unliebsamer Überraschungen bei den Klausurergebnissen zu minimieren.

Der Moment nämlich, in dem die erste Fallklausur geschrieben wird, bedeutet für viele einen mehr oder weniger gewagten und vor allem mehr oder weniger gut vorbereiteten „Sprung ins kalte Wasser“.

Das materielle Wissen stammt aus Vorlesungen oder aus Lehrbüchern und verlangt aufbereitet und angewendet zu werden. Man ist insofern zumindest theoretisch bestens in die Grundstrukturen dieses Klausurgenres eingeweiht, nur geht die praktische Umsetzung vielfach nicht so leicht von der Hand wie in der (Wunsch-)Vorstellung. Wird in den Vorlesungen keine substantiierte Einführung in diesen Bereich des Studiums gegeben,

so sucht die Fallklausur als schwammiges Grau im Kopf des Studenten vergeblich Form anzunehmen. Gelegentlich ist die studentische Vorstellung von Dingen geprägt, die nicht nur von der Klausurwirklichkeit stark abweichen, sondern dieser womöglich gegenläufig sind. Hier gilt es, möglichst schnell Abhilfe zu schaffen.

Eigeninitiative und das Selbststudium können hierbei nützlich sein, doch auch ein überzeugter Autodidakt mag gerade zu Beginn des Studiums ins Schwimmen kommen, wenn kein roter Faden angeboten wird und es scheinbar wenig Möglichkeit zur Selbstkontrolle gibt. Und eben dies ist der Ansatzpunkt; dieser Zustand soll eine Änderung erfahren.

Eine Fallklausur zu schreiben bedeutet,

- ▶ das **angehäufte Wissen** in einer besonderen Art **anzuwenden**.

Die Aufgabe besteht darin,

- ▶ in einer **bestimmten Zeit** alle in einem gegebenen Sachverhalt auftretenden **Rechtsprobleme** in einem Gutachten zu **behandeln**.

Und alles,

- ▶ was zu einer guten **Anfertigung** einer solchen Klausur nötig ist, muss **erlernt** werden.

Sie hierbei bestmöglichst zu unterstützen hat sich der vorliegende Band **Klausuren schreiben – leicht gemacht®** zur Aufgabe gemacht.

Kurz einen Blick auf den Inhalt. Die **Abschnitte I** und **II** bilden den allgemeinen Teil. Sie befassen sich mit grundlegenden Fragen, die für alle Zweige gelten. Die weiteren **vier Abschnitte** geben jeweils konkrete Hinweise für Klausuren im:

- ▶ Zivilrecht
- ▶ Strafrecht
- ▶ Verfassungsrecht

► **Verwaltungsrecht**

Jeweils am Ende eines solchen Abschnitts findet sich ein Beispielfall mit einem ausformulierten **Lösungsvorschlag**.

Vorab noch Hinweise an die schon angesprochenen **Erstschreiber**. Wer juristische Klausuren erfolgreich erstellen will, der benötigt einen guten **juristischen Schreibstil**. Es geht darum, verständliche Sätze und Absätze zu schreiben.

► **Kettensätze und Schachtelsätze haben in einem juristischen Text nichts zu suchen.**

Es geht also darum, mit normalen **geradlinigen Sätzen** das Gewünschte zu vermitteln. Wie heißt es so schön: Subjekt – Prädikat – Objekt. Natürlich dürfen Sätze Kommatas haben, aber gerade in der Anfängerarbeit sind drei wohl das Maximum. Aber wie schreibt man lange logische Schlussfolgerungen ohne viele Kommatas? Ganz einfach: mit Punkten. Der Leser bildet sich nämlich seine Gedanken über den Punkt hinweg. Da sind noch nicht einmal Klebewörter wie „denn“ notwendig.

Wie vermeidet man Schachtelsätze? Schachtelsätze sind Sätze, die versuchen, Gedanken auf verschiedenen Ebenen in einen Satz zu zwingen. Es werden also wichtige Vorüberlegungen in einem eingeschobenen Nebensatz platziert. Dies kann zwar funktionieren, aber es ist so unglaublich **zeitraubend**. Also die Gedanken einfach nacheinander in eigenständigen Sätzen formulieren. Positiv formuliert, könnte man nach all dem sagen:

► **Jeder Hauptgedanke erfordert einen Hauptsatz.**

Dies gilt natürlich in erster Linie für Anfänger. Wer wirklich geübt ist, kann auch mehrere Gedanken in einem solchen platzieren.

Sinnvoll ist es auch, sich ein paar passende **Redewendungen** zurechtzulegen. Gerade bei logischen Schlüssen sind gesammelte Satzanfänge, wie „Zunächst“, „Überdies“ oder „Schließlich“ durchaus hilfreich und helfen, eine strukturierte Abarbeitung der eigenen Gedanken zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist Vorsicht geboten: So kann eine Neigung bestehen, Satzanfänge mit „Hinsichtlich des weiteren Tatbestandsmerkmals ist anzu-